

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.756/0003-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG. GREGOR WEBER

PERS. E-MAIL • GREGOR.WEBER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207247

IHR ZEICHEN • BMGF-96100/0006-II/A/6/2017

Bundesministerium für Gesundheit und
Frauen
zH Mag. Thomas Krammer, LL.M.
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017 – GRUG 2017; Begutachtung und Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II Nr. 245/2011 idF BGBI. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II Nr. 489/2012 idF BGBI. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:

Um die Überprüfbarkeit der Zielerreichung zum Evaluierungszeitpunkt zu ermöglichen, wird empfohlen, zumindest einen Indikator je Ziel, vorzugsweise in Form einer entsprechenden Kennzahl, konkret anzuführen (bspw. zur Anzahl von Primärversorgungseinheiten, die einen gewissen Qualitätsstandard erfüllen - ähnlich der Beschreibung des Zielzustands zu Maßnahme 2).

Die Angabe einer Kennzahl sollte auch deshalb bei einem Ziel erfolgen, da im jährlichen Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung lediglich diese Indikatoren visualisiert werden.

Bei Ziel 2 wäre ein Indikator anzudenken, der die Zahl der AllgemeinmedizinerInnen, deren Entwicklung bzw. eine Maßzahl für den Versorgungsgrad zum Inhalt haben könnte.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltseitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

17. Mai 2017
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

